



I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
03.03.03	Bekanntmachung der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) der Ortsgemeinde Dannenfels vom 03.03.2003	148
11.03.03	Bekanntmachung über die 38. Sitzung des Stadtrates	157
13.03.03	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Gausersheim für das Jahr 2003 vom 13.03.2003	159
14.03.03	Bekanntmachung der Aufstellung einer Ergänzungssatzung für den Teilbereich „Weitersweiler Weg“, Ortsgemeinde Jakobsweiler	161
14.03.03	Bekanntmachung über die Durchführung des Genehmigungsverfahrens für den Bebauungsplan „Ochsenweide“, Ortsgemeinde Orbis	162
14.03.03	Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan „Ochsenweide“ – Änderungs- und Erweiterungsplan I, Ortsgemeinde Orbis	165

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
06.03.03	Bekanntmachung über die 12. Sitzung der Verbandversammlung des Abwasserzweckverbandes Mittleres Pfrimmtal	168

Satzung

zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen

(Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung)
der Ortsgemeinde Dannenfels
vom 03.03.2003

**Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO)
und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende
Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:**

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

(1) Die Ortsgemeinde erhebt einmalige Beiträge nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.

(2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.

1. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand.
2. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
3. "Umbau" ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage.
4. "Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i. S. der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.

(5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für

1. Verkehrsanlagen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, an denen eine Bebauung zulässig ist
 - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn eine beidseitige und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn eine einseitige Nutzung zulässig ist,
 - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn eine beidseitige und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn eine einseitige Nutzung zulässig ist,
 - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis 18 m, wenn eine beidseitige und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine einseitige Nutzung zulässig ist,
2. Verkehrsanlagen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine beidseitige und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine einseitige Nutzung zulässig ist,
3. selbständige Fußwege mit einer Mindestbreite von 1 m bis zu einer Breite von 5 m,
4. selbständige Radwege mit einer Mindestbreite von 1 m bis zu einer Breite von 5 m,
5. Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche, Mischflächen (Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen von Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei denen auf eine Funktionstrennung ganz oder teilweise verzichtet wird) bis zu den jeweils in Nr. 1 genannten Höchstbreiten,
6. Parkflächen,
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen nach Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteile der Verkehrsanlagen Nrn. 1 bis 4 sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der durch gesonderte Satzung festzusetzenden bevorteilten Grundstücke,
7. Grünanlagen,
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen nach Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteile von Verkehrsanlagen nach Nrn. 1 bis 4 sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der durch gesonderte Satzung festzusetzenden bevorteilten Grundstücke.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepplatz, so erhöhen sich in dem Bereich des Wendepplatzes die in Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 angegebenen Maße um die Hälfte, bei Verkehrsanlagen nach den Nummern 1 und 2 mindestens aber um 8 m.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

§ 3

Ermittlungsgebiete

Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelnen Verkehrsanlagen oder nach Beschluss des Gemeinderates für bestimmte Abschnitte der Verkehrsanlage nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs zu der hergestellten oder ausgebauten Verkehrsanlage haben.

§ 5

Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil wird im Einzelfall nach der Verkehrsbedeutung der herzustellenden oder auszubauenden Verkehrsanlage durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt.

§ 6

Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v. H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v. H.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 3 ist insoweit ggf. entsprechend anzuwenden.
2. Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
3. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m,

- b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m,
 - c) Grundstücke oder Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt,
 - d) sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt. Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks vervielfacht mit 0,5.
- (3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:
- 1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt.
 - 2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
 - 3. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, gelten Nr. 1 und 2 entsprechend.
 - 4. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl zugrunde zu legen,

- b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
5. Ist nach den Nummern 1 – 4 eine Vollgeschosshöhe nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind.
 6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebietem tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 7. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 8. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebietem, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) unbeplante Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
 9. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
 10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Bau-masse vorhandene Zahl.

(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebietem werden die Maßstabsdaten nach Abs. 1 um 20 v. H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebietem.

Bei überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebietem erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v. H.

(5) Abs. 4 gilt nicht für die Abrechnung selbständiger Grünanlagen.

(6) Ergeben sich bei der Ermittlung der errechneten, der Beitragsveranlagung zugrunde zu legenden Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet.

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Für Grundstücke, die zu zwei gleichartigen Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragssatzes und bei der Veranlagung mit 50 v. H. angesetzt, soweit beide Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Gemeinde stehen. Stehen die beiden Verkehrsanlagen nicht voll in der Baulast der Gemeinde, wird die Vergünstigung nach Satz 1 nur für die in der Baulast der Gemeinde stehenden gleichartigen Teileinrichtungen der Verkehrsanlagen angesetzt.

Dies gilt für Grundstücke, die zu einer Verkehrsanlage nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch eine gleichartige Erschließungsanlage erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechend.

(2) Für Grundstücke, die zu mehr als zwei gleichartigen Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragssatzes durch die Zahl dieser Verkehrsanlagen geteilt, soweit die Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Gemeinde stehen. Stehen die Verkehrsanlagen nicht voll in der Baulast der Gemeinde, wird die Vergünstigung nach Satz 1 nur für die in der Baulast der Gemeinde stehenden gleichartigen Teileinrichtungen der Verkehrsanlagen angesetzt.

Dies gilt für Grundstücke, die zu Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch gleichartige Erschließungsanlagen erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechend, soweit die Zahl der Verkehrs- und Erschließungsanlagen insgesamt zwei übersteigt.

(3) Wird eine Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 zu zwei oder mehreren Verkehrsanlagen angesetzt, gelten die Regelungen nach Abs. 1 und 2 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruches, Teilbeitrag

(1) Der Beitragsanspruch entsteht mit dem Abschluss und der Abrechenbarkeit der Maßnahme, in den Fällen der Erhebung eines Teilbetrages nach Abs. 2 mit dem Abschluss und der Abrechenbarkeit der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand oder Teilaufwand feststellbar ist.

(2) Der Beitrag kann nach Beschlussfassung des Gemeinderates für

1. Grunderwerb
2. Freilegung
3. Fahrbahn
4. Radwege
5. Gehwege
6. unselbständige Parkflächen
7. unselbständige Grünanlagen
8. Mischflächen

9. Entwässerungseinrichtungen
10. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert als Teilbeitrag erhoben werden.

§ 9

Vorausleistungen

(1) Ab Beginn einer Maßnahme können von der Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Beitrages erhoben werden.

(2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für Teilbeiträge nach § 8 Abs. 2 verlangt werden.

§ 10

Ablösung des Ausbaubeitrages

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des Beitrages vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrags.

§ 11

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 2 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,

5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die Grundlagen für die Festsetzung von Beiträgen können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Satzung über die Erhebung von Ausbaubeiträgen der Gemeinde Dannenfels vom 15.02.1996 (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung)

(3) Soweit Beitragsansprüche nach der auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Dannenfels, den 03.03.2003
Ortsgemeinde Dannenfels

gez. Denzer

(Denzer)
Ortsbürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G

11.03.2003 Un/Br

Die 38. Sitzung (öffentlich und nichtöffentlich) des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 1999/2004 findet am

Mittwoch, dem 19. März 2003, 19.00 Uhr,

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

T A G E S O R D N U N G:

Öffentlicher Teil

1. Bebauungsplan „Vogelgesang Teil II“
 - Vorstellung des geänderten Planentwurfes
 - Beschlussfassung über die erneute Beteiligung der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange
2. Haushaltssatzung und -plan der Stadt Kirchheimbolanden für das Haushaltsjahr 2003
3. Achte Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Kirchheimbolanden
4. Beteiligungsbericht der Stadtwerke GmbH gem. § 90 II GemO
5. Erschließung Neubaugebiet Bärenhalde; Vergabe der Straßenbauarbeiten
6. Sanierungsgebiet I Altstadt Kirchheimbolanden, III. Erweiterung
 - Beratung und Beschlussfassung über das Ergebnis der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und Bürgerbeteiligung zu den vorbereitenden Untersuchungen und der Rahmenplanung
 - Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB
7. Widmung von öffentlichen Parkplätzen im Baugebiet „Kupferberg-West“

bitte wenden!

8. Brückensanierung Morschheimer Straße, Planungsvergabe
9. Städtische Bücherei; Statistische Information
10. Vertrag über die Grabherstellungsarbeiten; Preisänderung
11. Teilnahme am Bundeswettbewerb „Entente Floral - unsere Stadt blüht auf“
12. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

13. Genehmigungspflichtige Vorgänge gem. § 144 BauGB;
 - Bauvoranfrage Schloßstraße 22
 - Bestellung einer Eigentümerbriefgrundschuld Holzgasse 1
 - Kaufvertrag Neubauzeile Römerplatz (Stellplätze Tiefgarage)
 - Kaufvertrag Vorstadt 7 A
14. Grundstücksangelegenheiten

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hartmüller

(Hartmüller)
Stadtbürgermeister

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde **Gauersheim** für das Jahr **2003** vom **13.03.2003**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom 07.03.2003 - Az.: 10/029/901-11 - hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr **2003**

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	294.740 EUR
	in der Ausgabe auf	411.690 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	774.910 EUR
	in der Ausgabe auf	774.910 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird festgesetzt auf Kredite werden nicht veranschlagt.

3.000 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt::

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)		300 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)		320 v.H.
2. Gewerbsteuer		
nach dem Gewerbeertrag		360 v.H.
3. Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:		
für den ersten Hund		30 EUR
für den zweiten Hund		45 EUR
für den dritten und jeden weiteren Hund		60 EUR

§ 5

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

1. Beiträge zur Unterhaltung der Wirtschaftswege pro ha	8 EUR
----------------------------------------------------------------	--------------

§ 6

Es gilt der vom Ortsgemeinderat am **24.02.2003** beschlossene Stellenplan.

Gauersheim, 13.03.2003

gez. Traut

Ortsbürgermeister

Hinweis:

a) Der Haushaltsplan **liegt** vom **17.03.2003** bis **26.03.2003** bei der
Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 118) während
der
Dienstzeiten **öffentlich aus**.

b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder
aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der
Bekanntmachung
als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder
die
Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder
jemand
die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber die Gemeindeverwaltung unter
Be-
zeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in
Satz 1
genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden
Az.: 4/610-00/07/Bau

Bekanntmachung

Durchführung des Baugesetzbuches
Bekanntmachung der Aufstellung einer Ergänzungssatzung für den Teilbereich
„Weitersweiler Weg“, Ortsgemeinde Jakobsweiler

Die Ortsgemeinde Jakobsweiler beabsichtigt, die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile unter Einbeziehung der Grundstücke Plan-Nrn. 909, 807, 807/2, 807/3 sowie teilweise 841, Weitersweiler Weg, durch Satzung (Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches) festzulegen.
Ziel der Satzung ist die Schaffung des Baurechtes für zwei Grundstücke.

Der Entwurf der Satzung mit textlichen Festsetzungen und Begründung liegt gem. § 34 Abs. 5, § 13 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 24.03.2003 bis einschl. 25.04.2003 bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Rathaus, Zimmer 212, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Anregungen zu dem Entwurf der Ergänzungssatzung können während der Auslegungsdauer schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden.

Jakobsweiler, den 14.03.2003

gez. Hahn

(Hahn)
Ortsbürgermeister

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Durchführung des Genehmigungsverfahrens für den Bebauungsplan „Ochsenweide“,
Ortsgemeinde Orbis

1. Aufgrund des § 12 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) sowie § 88 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB wird hiermit bekanntgemacht, dass das Genehmigungsverfahren für den Bebauungsplan „Ochsenweide“, durchgeführt worden ist.

Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis hat mit Schreiben vom 03.09.1992, Az.: 610-13 mitgeteilt, dass der vom Gemeinderat Orbis am 10.07.1992 beschlossene Bebauungsplan „Ochsenweide“ einschließlich der darin aufgenommenen gestalterischen Festsetzungen aufgrund des § 11 Baugesetzbuch vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253 ff.) i.V.m. § 86 Abs. 5 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 28.11.1986, inkraftgetreten am 01.07.1987 genehmigt wird.

2. Satzung zum Bebauungsplan „Ochsenweide“ für das Teilgebiet der Gemarkung Orbis, Flur 1, Flurstücksnummern teilweise 887, 888, 889, 497.

Der Gemeinderat Orbis hat aufgrund der nachstehend genannten Rechtsgrundlagen am 10.07.1992 folgende Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1986 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), insbesondere die §§ 1, 2, 3, 4, 8, 9, 10, 11, 12, 30, 33 und 125.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S. 132).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (PlanzVO 81) vom 30. Juli 1981 (BGBl. I. S. 833) sowie die Anlage zur PlanzVO 81 und die DIN 18 003.
- § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 Abs. 6 der Landesbauordnung (LBauO) für Rheinland-Pfalz vom 28. November 1986 (BVBl. S. 307) und § 172 BauGB.
- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 307), insbesondere die §§ 8-12 und 86.
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 27. März 1987 (GVBl. S. 64), insbesondere § 24 GemO.
- Landesgesetz über Naturschutz- und Landschaftspflege (LPflG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36) geändert durch Landesgesetz vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27. März 1987, insbesondere die §§ 3, 5, 5a, 6 und 17.

- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281), insbesondere die §§ 41 und 50.
- Landesgesetz zum Schutz und der Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und Pflegegesetz –DSchPflg-) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), geändert durch Landesgesetz vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17).

§ 1

Bestandteile der Satzung sind: a) Die Bebauungsplanurkunde (Lageplan M 1 : 500).
 b) Der Text zum Bebauungsplan
 c) Der landespflegerische Planungsbeitrag gem. § 17 Landespflegegesetz

Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beigegeben.

§ 2

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ochsenweide“ ergibt sich aus der als Bestandteil beigefügten Planurkunde und deren Abgrenzung.

§ 3

Der Bebauungsplan „Ochsenweide“ wird mit der Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Orbis, den 18.09.1992

gez.. Fluhr

Ortsbürgermeister

Ausfertigung:

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planurkunde vom 20.02.1990, den text-lichen Festsetzungen vom 16.09.1992, der Begründung vom Juni 1990 sowie dem landespflegerischen Planungsbeitrag stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein. Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung mit rückwirkender Inkraftsetzung zum 18.09.1992 angeordnet.

Orbis, den 12.03.03

gez. Fluhr

(Fluhr)

Ortsbürgermeister

2. Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen, Begründung und landespflegerischem Planungsbeitrag tritt rückwirkend zum 18.09.1992 in Kraft.
3. Der genehmigte Bebauungsplan mit Satzung, textlichen Festsetzungen sowie Begründung und landespflegerischem Planungsbeitrag kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 212, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs geschlossen, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.
4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
5. Unbeachtlich sind:
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung,wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
6. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), wird darauf hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Orbis, den 14.03.03

gez. Fluhr

(Fluhr)
Ortsbürgermeister

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan „Ochsenweide“ –
Änderungs- und Erweiterungsplan I, Ortsgemeinde Orbis

1. Aufgrund des § 12 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) sowie § 88 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB wird hiermit bekanntgemacht, dass das Anzeigeverfahren für den Bebauungsplan „Ochsenweide“ – Änderungs- und Erweiterungsplan I, durchgeführt worden ist.

Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis hat mit Schreiben vom 10.05.1995, Az.: 610-13 mitgeteilt, dass gegen den vom Gemeinderat Orbis am 26.09.1994 beschlossenen Bebauungsplan „Ochsenweide“- Änderungs- und Erweiterungsplan I keine Rechts- bedenken bestehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Grundstücke Plan-Nrn.:

887/11 teilweise, 887/10 teilweise, 887/2, 887/3 887/4, 887/5, 887/6, 887/7, 887/8, 887/9, 889/15, 889/17, 889/19, 889/20, 889/21, 889/22, 889/23, 889/24, 889/25, 889/26 und 889/18 teilweise.

2. **Satzung**
Der Gemeinderat Orbis hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) am 26.09.1994 den Bebauungsplan „Ochsenweide“ – Änderungs- und Erweiterungsplan I, als Satzung beschlossen.

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Orbis

die Grundstücke Pl.-Nrn.: 887/11 teilweise, 887/10 teilweise, 887/2, 887/3 887/4, 887/5, 887/6, 887/7, 887/8, 887/9, 889/15, 889/17, 889/19, 889/20, 889/21, 889/22, 889/23, 889/24, 889/25, 889/26 und 889/18 teilweise.

§ 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde vom 24.05.1994 mit den dazugehörigen textlichen Festsetzungen und dem landespflegerischen Planungsbeitrag.

§ 3

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Orbis, den 12.05.1995

gez.. Fluhr

Ortsbürgermeister

Ausfertigung:

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planurkunde vom 24.05.1994, den textlichen Festsetzungen vom 12.05.1995, der Begründung vom 12.05.1995 sowie dem landes-pflegerischen Planungsbeitrag stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein. Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung mit rückwirkender Inkraftsetzung zum 12.05.1995 angeordnet.

Orbis, den 12.03.03

gez. Fluhr

(Fluhr)

Ortsbürgermeister

3. Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen, Begründung und landespflegerischem Planungsbeitrag tritt rückwirkend zum 12.05.1995 in Kraft.
4. Der genehmigte Bebauungsplan mit Satzung, textlichen Festsetzungen sowie Begründung und landespflegerischem Planungsbeitrag kann ab sofort bei der Verbandsgemeinde-verwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 212, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs geschlossen, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.
5. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die frist-gemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

6. Unbeachtlich sind:
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung,
wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
7. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), wird darauf hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Orbis, den 14.03.03

gez. Fluhr

(Fluhr)
Ortsbürgermeister